

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

80 (29.11.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 29. November 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 148607. E. Vorschriften für den Bezug von Dienstkleidern.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 146835. A. Vorschriften für den bahnrätlichen Dienst.
 Nr. 146822. A. Wahlen zur Generalversammlung der Betriebskrankenkasse.
 Nr. 148272. A. Unterstützungs-(Sterbekasse-)Verein.
 Nr. 147836. B. Abtrennung des Postdienstes vom Eisenbahndienste.
 Nr. 146913. C. Fahrpreismäßigung für Mitglieder von Krankenkassen.

- Nr. 146651. C. Militärartarif.
 Nr. 146841. C. Uebergangsverkehr mit Württemberg.
 Nr. 147427. C. Rundmachung 15.
 Nr. 146649. B. Berichtigung des Wagenverzeichnisses.
 Nr. 147422. E. Skontobücher.
 Nr. 147428. E. Abschluß der Eisenbahnhauptkasserechnung für 1900.
 Nr. 147817. A. Impressen für Geschäftstagebücher.
 Nr. 147252. E. Vorlage des Jahresberichts für 1899.
 Aufgefundenes Geld.
 Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 148607. E.

Die Vorschriften für den Bezug von Dienstkleidern betreffend.

Die Vorschriften für den Bezug von Dienstkleidern — B.Bl. 1898 Seite 186 — erhalten folgende Ergänzung:

§ 20 a.

„War ein abgehender Bediensteter (§ 16, § 19 und § 20) noch im Besitze nicht getragener und unbeschädigter Dienstkleidungsstücke, so können solche gegen Vergütung des Abgabepreises nach Abzug der für etwaige Minderungen erwachsenden Kosten an die Magazinsverwaltung zurückgegeben werden.“

In den genannten Vorschriften ist entsprechenden Orts auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen.

Karlsruhe, den 26. November 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst.

Nr. 146835. A. In § 11 der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst ist folgender Absatz handschriftlich nachzutragen:

„Auch zum Ausgehen am Stationsorte selbst bedürfen dienstunfähig Erkrankte der Erlaubniß des Bahnarztes.“

Bei künftigen Neudruck der Vorschriften wird dieser Absatz aufgenommen werden.

In die Impressen a. Nr. 111 (Krankmeldung) und a. Nr. 111 a (Anzeige über fortdauernde Erkrankung) wird ebenfalls beim Neudruck eine vom Bahnarzt zu beantwortende Frage darüber aufgenommen werden, ob und gegebenenfalls zu welchen Tagesstunden der Erkrankte ausgehen darf.

Betriebskrankenkasse.

Nr. 146822. A. Die Bahnstrecke Wallbörn-Rippberg-Landesgrenze wird dem 15. Wahlverband, die Bahnstrecke Eppingen ausschließlich-Steinsfurth dem 13. Wahlverband und die Telegraphenwerkstätte Karlsruhe, bisher im 21. Wahlverband, dem 3. Wahlverband zugetheilt.

Hievon ist in § 22 Absatz 2 des Kasstatuts Vormerkung zu machen.

Unterstützungs-(Sterbekasse-)Verein.

Nr. 148272. A. Die ärztliche Untersuchung zur Aufnahme in den Unterstützungsverein (Sterbekasseverein) des Dienstpersonals der Verkehrsanstalten wird von jetzt an ausschließlich durch die Bahnärzte erfolgen.

Die Untersuchungsgebühr wird von der Kasse des Unterstützungsvereins getragen und ist im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins bad. Bahnärzte auf 3 M. festgesetzt worden.

Die Bahnärzte sind durch die Großh. Betriebsinspektoren hievon zu verständigen.

Organisation.

Nr. 147836. B. Das bisher mit dem Stationsamt Steinsfurth verbunden gewesene Postamt ist am 15. d. M. abgetrennt worden.

Personenverkehr.

Nr. 146913. C. In den Ausweisen, welche von den Krankenkassen nach Maßgabe der besonderen Bestimmung 2 L zu § 11 der Verkehrsordnung (badischer Personentarif Seite 17) ausgestellt werden, muß als „Zweck der Reise“ angegeben sein, entweder daß das Kassenmitglied in eine bestimmt zu bezeichnende Anstalt zum Zweck der Verpflegung aufgenommen wird, oder daß es aus einer bestimmt zu bezeichnenden Anstalt, in welcher es verpflegt wurde, zurückkehrt.

Ausweise, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, sind von den Schalterbeamten zur Vervollständigung zurückzugeben.

Militärtarif.

Nr. 146651. C. Der Wagenladungsatz unter Nr. 14 des Militärtarifs ist anzuwenden, wenn in einem Wagen mehr als 4 Pferde zur Beförderung gelangen, dagegen ist die Fracht nach der Stückzahl zu berechnen, wenn die Anzahl der in einem Wagen verladenen Pferde 4 Stück nicht übersteigt.

Der Frachtsatz für Wagenladungen umfaßt zugleich die Vergütung für die Beförderung von höchstens 3 Begleitmannschaften, während für die in einem mit 4 oder weniger Pferden beladenen Wagen Platz nehmenden Begleiter Fahr- geld nach Tarif Nr. 2 zu entrichten ist.

Sofern jedoch bei Beförderung von Pferden in Militär-Sonderzügen einzelne Wagen zwar nicht voll ausgenutzt, im Ganzen aber nicht mehr Wagen benutzt sind, als nach § 45 Ziffer 13 und 17 der Militär-Transport-Ordnung zur Beförderung der Pferde und ihrer Begleiter nöthig sind, ist nicht mehr Fracht und Fahr- geld zu erheben, als zu zahlen sein würde, wenn nur einer der benutzten Wagen nicht ganz ausgenutzt wäre, d. h. in diesem nur die nach voller Ausnutzung der anderen Wagen übrig bleiben-

den Pferde und die hiezu gehörigen Begleiter untergebracht worden wären.

Werden beispielsweise 55 Pferde leichten Schlages und 29 Begleiter, zu deren Beförderung nach den vorbezeichneten Bestimmungen der Militär-Transport-Ordnung 10 Wagen nöthig sein würden, zu einem Militär-Sonderzuge aufgegeben, so sind, auch wenn die Vertheilung der Pferde und ihrer Begleiter auf diese 10 Wagen anders stattgefunden haben sollte, Fracht und Fahrgeld so zu berechnen, als ob in

1. 9 Wagen je 6 Pferde und 3 Begleiter = 54 Pferde und 27 Begleiter,
2. 1 Wagen, 1 Pferd und 2 Begleiter

untergebracht worden wären, d. h. es sind zu erheben:

- a) für 54 Pferde einschließlich der 27 Begleiter in 9 Wagen für jeden der letzteren die Wagenladungsfracht nach Tarif Nr. 14 und
- b) für 1 Pferd die Fracht nach Tarif Nr. 10 sowie außerdem Fahrgeld für 2 Begleiter nach Tarif Nr. 2.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen unter Nr. 21 und 22 des Militärtarifs dahin aufzufassen sind, daß nur bei Aufgabe eines einzelnen Fahrzeuges der Satz von 25 %, dagegen bei Aufgabe mehrerer Fahrzeuge stets der Satz von 15 % für jedes derselben anzuwenden ist, auch wenn dabei ein Fahrzeug allein auf einen Wagen verladen sein sollte.

Der die Verladung leitende Eisenbahnbeamte ist aber dafür verantwortlich, daß von dem die Verladung ausführenden Truppentheile nicht mehr Wagen benutzt werden, als bei zweckmäßigem Zusammenladen der Fahrzeuge unbedingt erforderlich sind (§ 40⁽²⁾ und 45⁽¹⁸⁾ der Militär-Transport-Ordnung).

Zum Einkleben in die Dienstvorschriften zur Militär-Transport-Ordnung u. erhalten die Dienststellen eine Anzahl Sonderabzüge dieser Verfügung k. H. zugewiesen.

Güterverkehr.

Nr. 146841. C. In der Kundmachung 11, Theil I, ist auf Seite 186 unter § 7 Ziffer IV am Schlusse beizufügen:

„Der Verkehr mit Bier zwischen Baden und Württemberg findet ausschließlich unter Uebergangsscheinkontrolle statt.“

Auf Seite 189 ist in § 9 nachzutragen:
unter III a hinter dem Wort „zutreffen“ als zweiter Satz:

„Ausgenommen hiervon ist die Einfuhr in Württemberg aus Baden und Elsaß-Lothringen, wobei Uebergangsscheine nicht erforderlich sind.“

Auf Seite 190 ist in § 9 unter III c 3 in der sechsten Zeile zu streichen:

„und Württemberg.“

Nr. 147427. C. Die Kundmachung 15 des Deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes ist in neuer (3.) Ausgabe erschienen. Dieselbe wird den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl Exemplare k. H. zugehen. Die hierdurch aufgehobene 2. Ausgabe der Kundmachung ist an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Wagensache.

Nr. 146649. B. Im Güterwagenverzeichnis sind auf Seite 104 D. Z. 1481—1520 die gedeckten Güterwagen mit Bremse Nr. 9954—9993 irrthümlich als solche ohne Bremse aufgeführt.

Die Berichtigung ist handschriftlich zu bewirken.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 147422. E. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß seitens einiger Stationskassen die Skontrobücher, welche gemäß § 45 Ziffer 7 der Dienstsanweisung für die Stationskassen allmonatlich zur Prüfung einzusenden sind, in Abschrift oder Auszügen zur Vorlage gelangen. Es wird hiermit angeordnet, daß die Einsendung der Skontrobücher zur Prüfung stets in Urschrift zu erfolgen hat, weshalb die Personenstationskasse Basel sowie die Stationskassen, die das Skontrobuch nach Muster VIII führen, dieses jeden Monat neu anzulegen haben, während die Stationskassen, die es nach Muster IX führen (ausschließlich der Personenstationskasse Basel) für ein Kalenderjahr jedesmal zwei Skontrobücher (eines für die geraden und eines für die ungeraden Monate) anzulegen haben. Eine Vorlage der Skontrobücher unterbleibt in denjenigen Monaten, in denen weder Uebertrag, noch Zu- oder Abgang stattgefunden hat.

Nr. 147428. E. Im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß der Rechnung der Großh. Eisenbahnhauptkasse werden die zur Zahlungsanweisung von Taglohn- und sonstigen Kostenzetteln zuständigen Beamten und Dienststellen sowie sämtliche Stationskassen auf die Verordnung Nr. 139378. E. im B. Bl. Nr. 68 von 1899 hingewiesen; insbesondere wird den Stationskassen die pünktliche Aufrechnung der den Bauetat berührenden Belege nach Ziffer 6 und 7 obiger Verordnung zur Auflage gemacht.

Impressen.

Nr. 147817. A. Mit Bezug auf die Verfügung vom 9. April 1892 Nr. 29613. G.D. (Verordnungsblatt Nr. 19) wird, verschiedenen Anregungen entsprechend, hierdurch auch den Centralanstalten und den Bezirksbeamten gestattet, fortan zur Führung der Geschäftstagebücher an Stelle der **Impresse a. Nr. 11** gutfindendenfalls jene **a. Nr. 11 1/2** zu verwenden.

Jahresbericht.

Nr. 147252. E. Der Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Großherzogthum Baden für das Jahr 1899 wird den mit dieser Drucksache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen demnächst zugehen.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 3. November im Lokalgug XXXXIII und in Schwellingen abgeliefert ein Geldtäschchen mit 2,65 M.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 9. November l. J. den Vorstand der Betriebsabtheilung diesseitiger Generaldirektion, Betriebsdirektor **Karl Seiz** unter Anerkennung seiner bisherigen treugeleisteten Dienste auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und

unterm 16. November l. J. den Oberbaurath **Dswald Engler** bei diesseitiger Generaldirektion unter Verleihung des Titels „Betriebsdirektor“ zum Vorstand der Betriebsabtheilung zu ernennen.

Weichenwarter Jakob Hilfert in Rheinau erhielt eine Belobung für thatkräftiges Verhalten.

Entlassen:

Schaffner Friedrich Wörber (auf Kündigung).

Gestorben:

Weichenwarter Gottfried Ruf am 26. Oktober l. J.